

Unterrichtung

Hannover, den 23.02.2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Agroforstsysteme und Kombinationshaltung unterstützen und fördern

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9077

Beschluss des Landtages vom 17.05.2022 - Drs. 18/11255 - nachfolgend abgedruckt:

Agroforstsysteme und Kombinationshaltung unterstützen und fördern

Unsere Landwirtschaft steht im globalen Markt unter vielfältigen Wettbewerbseinflüssen. Die Bundesrepublik Deutschland sollte in wichtigen Nahrungsmittelbereichen einen hohen Grad an Selbstversorgung erhalten bzw. ausbauen. Reicht die Selbstversorgung an tierischer Erzeugung und bei der Gemüse- und Obstproduktion nicht aus, muss im Ausland substituiert werden. Insbesondere in Drittländern gelten häufig geringere Umwelt- und Tierwohlstandards.

Es bedarf daher Lösungen, die es unseren Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, hier bei uns in Niedersachsen tierwohl- und umweltorientiert und gleichzeitig wirtschaftlich produzieren zu können.

Zudem wächst das Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher an regionalen Produkten und tierwohlfördernden Haltungsbedingungen sowie an vom Aussterben bedrohten heimischen Nutztier-rassen. Die Sensibilität der Bevölkerung für Natur-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz steigt.

Agroforstsysteme und Kombinationshaltungen sind Landnutzungssysteme außerhalb des Waldes, in denen auf gleicher Fläche Gehölze mit Ackerkulturen, Gehölze mit Tierhaltung oder Gehölze mit Ackerkulturen und Tierhaltung so kombiniert werden, dass sich sowohl ökologische als auch ökonomische Vorteile ergeben können. Traditionelle Beispiele sind Streuobstwiesen und halboffene Weidelandschaften.

Windschutzhecken oder Baumreihen auf Ackerflächen bringen ökologische Vorteile mit sich. Gehölzstreifen verbessern nachweislich das Mikroklima des Bodens, sie fördern Humusbildung und die Bindung von CO₂. Eine bessere Nährstoffversorgung bei gleichzeitig geringerer Nitratbelastung ist möglich. Es entstehen mehr Lebensräume für Vogelarten und Insekten. Aufgrund des Windschutzes verringern Gehölzstreifen Bodenerosionen auf den angrenzenden Flächen um ein signifikantes Maß. Ein weiterer Vorteil ist die Verschattungswirkung, welche sich positiv auf die Bodenfeuchtigkeit bzw. die Wasserversorgung der angrenzenden Flächen auswirkt. Vor dem Hintergrund der zunehmenden längeren Trockenphasen mit regional extrem geringen Niederschlägen können Gehölzstreifen einen bedeutenden Beitrag zur Effektminderung von Dürreperioden leisten.

Auch Geflügelhaltungen in Streuobstwiesen, die Wiesenmahd in Streuobstwiesen oder die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren in halboffenen Weidelandschaften zählen zu traditionellen Kombi-haltungsformen.

Daneben sind durch den benötigten verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien neue Formen der Kombi-nutzung erforderlich geworden. Der Anbau von Energieholz auf ackerbaulichen Grenz-standorten oder die energetische Nutzung von Gehölzstreifen kann zu größerer Biodiversität, Boden-verbesserung, aber auch zur wirtschaftlichen Stabilisierung des Einkommens der Landwirtinnen und Landwirte beitragen. Ebenso verhält es sich mit Wertholzstreifen. Werden Obstbäume angepflanzt, können diese als weitere Einkommensquellen von landwirtschaftlichen Betrieben genutzt werden.

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen muss die Beschattung der Module durch Pflanzenaufwuchs ver-hindert werden. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen schlägt in diesem Bereich eine Bewei-

dung mit Schafen vor. Schäfer können somit ihre Schafherden als Dienstleistung anbieten. Das Gras der Schafe zur Verhinderung des Pflanzenaufwuchses ist kostengünstiger als die regelmäßige Mahd und vermindert das Risiko von Steinschlägen bei mechanischen Pflegemaßnahmen.

Der Landtag bekennt sich zu einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft in Niedersachsen.

Es wird begrüßt, dass auf Bundesebene bereits wegweisende Beschlüsse zur Etablierung von Agroforstsystemen getroffen wurden.

Der Landtag bittet die Landesregierung, zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Agroforstsysteme und der Kombinationshaltung

1. die Haltung verschiedener Tierarten gegebenenfalls in Kombination mit Gehölzen, insbesondere unter Einsatz von ELER-Mitteln, zu fördern,
2. durch den Einsatz auf Bundesebene zum Abbau von Hemmnissen bei der Etablierung von Agroforstsystemen beizutragen wie
 - a) eine Aufhebung der Umtriebszeitbeschränkung bei Gehölzen in Agroforstsystemen,
 - b) eine Aufhebung der Umtriebszeitbeschränkung von Ackerland in Agroforstsystemen und zusätzlich ein Nutzungs- und Rückwandlungsrecht zu gewähren,
 - c) eine Bewirtschaftung an Gewässerrandstreifen zu ermöglichen,
3. zur Steigerung des Bekanntheitsgrades zur Haltung verschiedener Tierarten - gegebenenfalls in Kombination mit Gehölzen - eine Vielzahl von Modellprojekten und Demonstrationsflächen in möglichst vielen Regionen zu initiieren, zu begleiten und darauf aufmerksam zu machen, um so positive Impulse für die Landwirtinnen und Landwirte, die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Naturschutzverbände und Verbände zum Erhalt seltener und bedrohter Nutztierarten zu setzen,
4. eine Handreichung für Landwirtinnen und Landwirte zu erarbeiten, in der mögliche Kooperationspartner, rechtliche Rahmenbedingungen, Beratungsmöglichkeiten, Hinweise zu möglichen Haftungsfragen bei verschiedenen Eigentümern, Anlage und Pflege, vor allem aber Möglichkeiten zur Umsetzung von Kombi nutzungen aufgezeigt werden,
5. eine Handreichung für Kommunen und Planungsbüros zu erstellen, in der die ökologische Wertigkeit der verschiedenen Kombi nutzungen hinsichtlich einer Kompensation von Bauvorhaben aufgezeigt wird,
6. Beratungsangebote für Landwirtinnen und Landwirte hinsichtlich Agroforstwirtschaft und Kombi nutzungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erweitern sowie diese Haltungs- und Wirtschaftsformen innerhalb der bestehenden Unterstützungs-Angebote im Bereich der Direktvermarktung speziell zu berücksichtigen,
7. von einer Genehmigungspflicht für die Anlage von Agroforstsystemen abzusehen und stattdessen eine Pflicht zur umfassenden Vorabberatung vor der Umwandlung einzuführen, welche Teil eines Förderprogrammes ist,
8. tangierende Gesetze und Verordnungen sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene auf Änderungsbedarfe zu überprüfen und aufzuzeigen, welche Änderungen nötig sind, um die unterschiedlichen Kombi nutzungen zu ermöglichen, für die Nutzerinnen und Nutzer nachhaltig attraktiv zu gestalten oder in ihrer Umsetzung wesentlich zu vereinfachen, beispielsweise den Abstand zwischen Gehölzstreifen und Flächenrand von 20 m,
9. neben der Kategorie des „Nutzholzes“ zukünftig auch eine Kategorie des „Schutzholzes“ einzuführen, wobei dieses gleichermaßen den Schutz des Bodens vor Wind und Erosion wie den von endemischen Tier- und Pflanzenarten abdecken soll,
10. Möglichkeiten zu prüfen, wie bestandsgeschützte Landschaftselemente wie Hecken zukünftig nicht mehr aus der förderfähigen Fläche von Bio-Betrieben herausgerechnet werden, sondern

stattdessen in die Ökoförderung mit aufgenommen werden können; die Anwendung des Bruttoflächenprinzips ist anzustreben,

11. digitale Möglichkeiten zur Vernetzung von interessierten Photovoltaikanlagenbetreibern und Tierhaltern zu schaffen.

Antwort der Landesregierung vom 22.02.2023

Der Beschluss behandelt eine Vielzahl an landwirtschaftlichen Nutzungsformen, die in der aktuellen Landwirtschaft derzeit eine untergeordnete Bedeutung aufweisen, bis hin zu gewerblichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) sowie zahlreichen Verknüpfungen der verschiedenen Produktionssysteme miteinander.

Mit „Agroforstwirtschaft“ werden allgemein Landnutzungssysteme bezeichnet, bei denen Gehölze (Bäume oder Sträucher) mit Ackerkulturen und/oder Tierhaltung so auf einer Fläche kombiniert werden, dass zwischen den verschiedenen Komponenten ökologische und ökonomische Vorteilswirkungen entstehen (Nair, 1993). Dabei werden folgende Formen der Agroforstsysteme differenziert:

- a) Bäume mit Ackerkulturen (silvoarable Systeme),
- b) Bäume mit Tierhaltung (silvopastorale Systeme),
- c) Bäume mit Ackerkulturen und Tierhaltung (agrosilvopastorale Systeme).

Bei der Definition der Agroforstwirtschaft ist die Abgrenzung zum Wald zu beachten: Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung), unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung und sind kein Wald (Normierung gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft [Bundeswaldgesetz, BWaldG]).

Agroforstsysteme (AFS) sind somit Mischkultursysteme, in denen Gehölzpflanzen mit Ackerkulturen oder mit Grünland kombiniert werden. Dazu zählen auch Streuobstwiesen, die in Deutschland ein traditionelles, jedoch trotz aller Bemühungen seitens der Politik eher im Verschwinden begriffenes silvopastorales Agroforstsystem sind. Wenn heute allgemein von Agroforstsystemen gesprochen wird, sind meist eher sogenannte Alley Cropping-Systeme, also der streifenförmige Anbau schnellwachsender Gehölze auf Ackerflächen gemeint.

„Kombinationshaltung“ bezeichnet eine Tierhaltungsform, bei der die Tiere deutlich mehr Platz und Bewegungsmöglichkeiten haben. Die Steigerung der Bewegung erfolgt durch Auslauf auf der Weide oder zusätzliche Tierwohlmaßnahmen. Den Umstieg in die Kombinations- oder Laufstallhaltung zu ermöglichen ist Bestandteil einer nachhaltigen Landwirtschaft.

Dies vorausgeschickt, wird zu den Nummern 1 bis 11 der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Eine Förderung wird für die EU-Förderperiode 2023-2027 mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) - GAP-Strategieplan - realisiert. Wichtige Förderinhalte des GAP-Strategieplans unterstützen Agroforstsysteme, so u. a. die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahme (AUKM) Hecken (Förderung der Anlage und Pflege einer Hecke als Schutzstreifen auf Ackerflächen) sowie die Öko-Regelung Agroforst (Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland).

Es wird außerdem geprüft, ob perspektivisch in die investive Förderung auf Grundlage des GAP-Strategieplans und/oder der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) eingestiegen wird.

Darüber hinaus wird Niedersachsen in der ELER¹-Förderung zur Entwicklung des ländlichen Raums 2023-2027 die berufliche Qualifikation der Menschen im ländlichen Raum, die in land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen oder im Gartenbau tätig sind, über gezielte Bildungsmaßnahmen stärken.

¹ Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Spezifische Themen, die die Landwirtschaft bereits aktuell und in Zukunft weiter betreffen und auf den Grundlagen aus der beruflichen Erstausbildung aufbauen, können in der beruflichen Fort- und Weiterbildung platziert werden. Dazu zählt auch das Wissen rund um die Etablierung von Agroforstsystemen in Niedersachsen.

Zu 2:

Zur Identifizierung von Hemmnissen und zur Etablierung von Agroforstsystemen hat Niedersachsen die Anlage von ausgewählten AFS-Pilotvorhaben über die Projektförderung initiiert. Das Landwirtschaftsministerium (ML) finanziert über die Projektförderung aktuell zwei Verbundvorhaben, in denen Agroforstsysteme eingerichtet und untersucht werden:

- das Stadt.Land.ZUKUNFT-Projekt „KlimaFarming in Niedersachsen - KliFa“ unter der Projektleitung vom 3N e. V.² sowie
- das ELAN-Projekt „Hürden für die Etablierung und die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Agroforstsysteme in Niedersachsen - ELAN“ unter der Projektleitung der Universität Göttingen (September 2022 bis August 2025).

Im Projekt KliFa untersuchen das 3N-Kompetenzzentrum und die Leibniz Universität Hannover mit landwirtschaftlichen Projektpartnern alternative Anbausysteme und nachhaltige Methoden im Ackerbau, die zum Humusaufbau und zur Kohlenstoff-Speicherung beitragen. Auch die Biodiversität ist dabei ein zentrales Projektziel, mit erweiterten Fruchtfolgen, Agroforstwirtschaft und Humusaufbau. So kann der Artenschutz gesichert und dazu beigetragen werden, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verringern. Damit greift das Projekt KliFa Maßnahmen der niedersächsischen Ackerbau- und Grünlandstrategie auf und setzt diese in ausgewählten Praxisbetrieben um. In dem Verbundvorhaben KliFa werden Bewirtschaftungssysteme eingerichtet und wissenschaftlich vom Institut für Bodenkunde der Leibniz Universität Hannover begleitet, die die Biodiversität und den Humusaufbau durch erweiterte Fruchtfolgen fördern und das Bodenleben aktivieren. Dazu zählt auch die Implementierung von Agroforstsystemen in zwei landwirtschaftlichen Betrieben. Das Modellvorhaben KlimaFarming in Niedersachsen wird vom ML im Rahmen der Maßnahme Stadt.Land.ZUKUNFT mit einer Fördersumme von 940 000 Euro gefördert. Projektlaufzeit: Juni 2022 bis August 2025.

Im ELAN-Projekt „Hürden für die Etablierung und die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Agroforstsysteme in Niedersachsen - ELAN“ (September 2022 bis August 2025) sind als Verbundpartner unter der Projektleitung der Georg-August-Universität Göttingen der Deutsche Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) und das Julius Kühn-Institut (JKI) beteiligt. Geplant sind ökologische und ökonomische Untersuchungen zur Etablierung von AFS in Niedersachsen. Die Finanzierung erfolgt mit Mitteln der politischen Liste. Das ELAN-Projekt hat drei Hauptziele:

- a) Ökonomische, soziale und agronomische Hürden zu identifizieren, anhand von konkreten betriebswirtschaftlichen Daten wirtschaftliche Risiken zu analysieren und potenzielle Lösungen aufzuzeigen, die in Niedersachsen zu einer verstärkten Etablierung von Agroforstsystemen beitragen können.
- b) Analyse des Beitrages von Agroforstsystemen zur Pflanzengesundheit und Lebensmittelsicherheit, wie z. B. die Analyse von Effekten der Gehölzstreifen auf phytopathogene Schaderreger.
- c) Identifikation eines optimalen Nährstoffmanagements zur effizienten Nutzung von Bodennährstoffen in jungen Agroforstsystemen.

Für die Auswahl der Praxisbetriebe erfolgt die Erstellung einer Richtlinie zur Förderung der Einrichtung von AFS als Landesförderung.

² 3N-Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e. V.

Zu 3 bis 5:

Initiiert wurde diesbezüglich durch ML noch nichts, weil es sowohl tierschutzrechtliche als auch beihilferechtliche Fragenstellungen gibt, die noch nicht geklärt sind. Das ML weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass zwischen „vom Aussterben bedrohten Rassen“ und der „Kombihaltung“ keine besondere Affinität besteht.

a) Agroforstsysteme:

Die Haltung von Tieren in Kombination mit Gehölzen ist nur dann attraktiv, wenn sich hieraus Vorteile für Mensch und/oder Tier ableiten lassen. Diese wären beispielsweise aus Sicht der Halter insbesondere dann gegeben, wenn Agroforstsysteme grundsätzlich als Witterungsschutz akzeptiert würden und folglich auf die Errichtung eines separaten Witterungsschutzes verzichtet werden könnte. Eine derart grundsätzliche Einschätzung wird vonseiten des Tierschutzes allerdings nicht geteilt. Vielmehr wird man immer auf die individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls verweisen müssen, sodass Modell- und Demonstrationsvorhaben diesbezüglich nicht sonderlich sinnvoll erscheinen.

Zudem ist bei einer Haltung von Tieren in Agroforstsystemen aus tierschutzrechtlicher Sicht die Kontrolle der Tiere deutlich erschwert, sodass auch hier erst noch die notwendigen Voraussetzungen (z. B. elektronische Überwachungssysteme o. ä.) geschaffen werden müssen.

Und schließlich ist auch zu bedenken, dass Rinder, Pferde und Schafe bzw. Ziegen für Agroforstsysteme offensichtlich nur bedingt geeignet sind (u. a. aufgrund von Verbisschäden, Körpergröße und Körpergewicht der Tiere).

b) Kombihaltung

Betreffs der Möglichkeiten, PV-Anlagen mit Tieren in Kombination zu betreiben, wird darauf verwiesen, dass insbesondere die Kombihaltung mit Schafen nach hiesigem Kenntnisstand bereits sehr häufig in der Praxis anzutreffen ist. Hierzu gibt es bereits seit dem Jahr 2017 einen Leitfaden, der u. a. mit Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) erstellt wurde (Link: https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/informationen/beweidung-pv-anlagen-schafe_lfl-information.pdf).

In Hinblick auf die Kombination von Photovoltaiksystemen i. V. m. der Freilandhaltung von Legehennen ist zudem darauf hinzuweisen, dass aufgrund der aktuell gültigen Vermarktungsnormen für Eier aus konventioneller Haltung eine solche Haltung grundsätzlich als unzulässig eingeordnet werden muss. Allerdings werden besagte Vermarktungsnormen derzeit überarbeitet - u. a. auch mit der Zielsetzung, künftig ggf. entsprechende Kombinationsmöglichkeiten von PV-Anlagen mit der Freilandhaltung von Legehennen zu ermöglichen.

Für Enten, Gänse, Puten oder Masthähnchen wäre eine solche Kombination mit PV-Anlagen schon jetzt grundsätzlich möglich. Die Haltungsformen in Kombination mit PV-Anlagen müssen allerdings immer auch unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten bewertet werden, da die Flächen unter Umständen ihren landwirtschaftlichen Charakter verlieren könnten.

Zu 6:

Der Aufbau von Beratungsangeboten für Landwirtinnen und Landwirte zur Einrichtung von Agroforstsystemen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird als ein Teilaspekt des ELAN-Verbundprojektes, finanziert aus der politischen Liste, umgesetzt. Auf die Antwort zu 2. wird verwiesen.

Zu 7:

Gemäß § 4 (2) GAPDZV³ liegt ein Agroforstsystem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion Gehölzpflanzen angebaut werden. Vorausgesetzt wird ein durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine vom Land anerkannte Institution geprüfetes und positiv bewertetes Nutzungskonzept. Das Nutzungskonzept ist ein zentraler Bestandteil der erforderlichen Richtlinie zur Errichtung und Bewirtschaftung von Agroforstsystemen, die derzeit vom ML in Abstimmung

³ Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV)

mit der LWK erarbeitet wird. Da die Prüfung eines Nutzungskonzeptes für AFS verpflichtend vorgesehen ist, wird eine Vorabberatung die Genehmigungspflicht nicht ersetzen können.

Zu 8:

Die GAPDZV ist rechtskräftig. Ab 2023 werden Agroforstsysteme auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland unter gewissen Voraussetzungen (vgl. dazu § 4 der GAPDZV) als förderfähige landwirtschaftliche Fläche anerkannt. Dies schafft die wesentliche Rechtsgrundlage für die Etablierung der unterschiedlichen Kombi­nutzungen.

Bei der Tierhaltung in Kombination mit einer FF-PV-Anlage sind für die Vermarktung von Eiern und Fleisch aus der konventionellen Haltung zwei maßgebliche Rechtsnormen zu beachten:

A. Vermarktungsnormen für Eier:

- Das Doppelnutzungsverbot schließt PV-Anlagen bei der Freilandhaltung von Legehennen aus.
- Befindet sich im Auslauf von Legehennen eine PV-Anlage (egal ob FF-PV oder Agri-PV), können die Eier nur als Eier aus Bodenhaltung vermarktet werden.

B. Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (Haltungsformangabe):

- Es besteht kein explizites Doppelnutzungsverbot.
- PV-Anlagen in Geflügelauslauf sind mit der entsprechenden Haltungsformangabe marktordnungsrechtlich möglich.

In der konventionellen Haltung hat die gleichzeitige Nutzung der Geflügelausläufe mit PV bislang wenig bis keine Relevanz. Der wesentliche Grund dürfte das bekannte Doppelnutzungsverbot im Eier-Bereich sein, aber auch Einschränkungen, die sich ggf. aus anderen Rechtsbereichen (Bau­recht, Steuerrecht) ergeben.

Zu 9:

Gemäß § 4 Abs. 2 GAPDZV liegt ein Agroforstsystem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion angebaut werden. AFS sind ein landwirtschaftliches Produktionssystem. Daher ist das Nutzungskonzept ein zentraler Bestandteil der erforderlichen Richtlinie zur Errichtung und Bewirtschaftung von Agroforstsystemen, die derzeit vom ML erarbeitet wird.

Zu 10:

Zur Ökoprämie auch für Flächen mit Hecken u. ä. ist gemäß der aktuellen AUKM-Förderrichtlinie des ML vorgesehen, dass nur auf den für die Lebensmittel- und/oder Futterproduktion genutzten Flächen die BV1 Umstellungs-/Beibehaltungsprämie gewährt wird. Nichtproduktive Flächen sind demnach grundsätzlich von der Ökoförderung ausgeschlossen.

Zu 11:

Die Landesregierung will die zahlreichen Entwicklungen der Digitalisierung im Bereich der Landwirtschaft zusammenführen. Hierzu sollen sogenannte Experimentierfelder entwickelt werden. Dadurch sollen Landwirtschaft, Agrartechnik, erneuerbare Energien und Umwelt gleichermaßen einen Nutzen aus den neuen Möglichkeiten der Digitalisierung ziehen können und mögliche Risiken gemindert werden.